



Nachruf

Am 6. Juli 2010 ist Herr

Emil KRIEGLMEIER

Ehrenkreisbrandmeister

im Alter von 82 Jahren verstorben.

Herr Emil Krieglmeier war von 1943 bis 1946 bei der Betriebsfeuerwehr München – West, ab 1949 Mitglied der Freiw. Feuerwehr und von 1951 bis 1953 Stellv. Kommandant der Freiw. Feuerwehr Kipfenberg. Als Feuerwehrführungskraft war er von 1953 bis 1988 als Kreisbrandmeister für den Landkreis Eichstätt tätig.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 07. Juli 2010

Anton Knapp
Landrat

Alois Strobl
Kreisbrandrat

Inhalt:

- 155 Kreisausschusssitzung am 21.07.2010
- 156 Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes; Berufung der Naturschutzbeiräte beim Landratsamt Eichstätt
- 157 Verbrennen von strohigen Abfällen aus der Landwirtschaft

Bekanntmachungen des Landratsamtes

155 Kreisausschusssitzung am 21.07.2010

Am **Mittwoch, 21. Juli 2010, 15.00 Uhr**, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Abfallwirtschaft;
Investitionszuschüsse an die kreisangehörigen Gemeinden zur Verbesserung der Wertstoffhöfe sowie Erstattung der Betriebs- und Bereitstellungskosten

2. Antrag der ödp-Fraktion auf Änderung der Sondernutzungsatzung des Landkreises
3. Verschiedenes

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

156 Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes; Berufung der Naturschutzbeiräte beim Landratsamt Eichstätt

Das Landratsamt Eichstätt hat folgende Persönlichkeiten in den Naturschutzbeirat berufen:

Als Mitglieder	Als deren Stellvertreter
Johann Beck Elias-Holl-Str. 39 85072 Eichstätt	Johannes Scharl Häringhof 85072 Eichstätt
Willi Reinbold Akazienweg 7 85072 Eichstätt	Stilla Frank Johannesstr. 6 85110 Kipfenberg
Johann Stadler Jurastr. 6 85131 Pollenfeld	Harald Loy Schottenau 59 85072 Eichstätt
Andreas Husterer Wolkertshofener Mühle 2 85128 Nassenfels	Gerhard Finsterer An der Leiten 6 91795 Dollnstein
Dr. Martina Kölbl-Ebert Burgstr. 19 85072 Eichstätt	Dr. Karl-Heinz Riederer Am Brühl 16 85110 Kipfenberg

Die Berufung der Mitglieder des Naturschutzbeirats und deren Stellvertreter endet am 31.8.2014.

Eichstätt, 02.07.2010
gez. E r h a r d , Regierungsrat

157 Verbrennen von strohigen Abfällen aus der Landwirtschaft

Das Verbrennen strohiger Abfälle aus der Landwirtschaft ist laut Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen grundsätzlich **nicht gestattet**.

Von diesem grundsätzlichen Verbot können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dem Landwirt keine brauchbare Alternative zur Verfügung steht: Das ist der Fall, wenn die strohigen Abfälle weder im eigenen Betrieb verwendet noch verkauft oder sonst Dritten überlassen werden können und auch eine Einarbeitung in den Boden ausscheidet. Eine Einarbeitung scheidet insbesondere aus, wenn sie wegen der Härte des Bodens arbeitstechnisch nicht möglich ist oder wenn die Abfälle im Boden wegen seiner Zusammensetzung oder

seiner geringen Mächtigkeit oder aus Witterungsgründen nicht genügend verrotten können.

Lediglich aus Gründen der Arbeitersparnis können Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbrennungsverbot nicht zugelassen werden. Wie bereits in den letzten Jahren kann das Verbrennen strohiger Abfälle auch 2010 im Landkreisgebiet nur nach vorheriger Anzeige und Erfüllung der aufgeführten Voraussetzungen zugelassen werden.

Besteht die Absicht, strohige Abfälle zu verbrennen, so ist dies mindestens 7 Tage vor dem beabsichtigten Verbrennungstermin bei der jeweiligen Gemeinde anzuzeigen. Entsprechende Vordrucke liegen bei den Gemeindeverwaltungen auf.

Die Verbrennung darf jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Anzeige bei der Gemeinde, die Verbrennung durch das Landratsamt (schriftlich oder mündlich, ggf. telefonisch) untersagt wurde oder eine frühere Verbrennung aus wichtigen Gründen ausnahmsweise durch das Landratsamt vorzeitig zugelassen wurde.

Bei Nichterfüllung der in der Verordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen muss die Verbrennung durch formellen Bescheid versagt werden. Da dieser Versagungsbescheid kostenpflichtig ist, wird empfohlen, spätestens 5 Tage nach Antragstellung beim Landratsamt nachzufragen, ob die beabsichtigte Verbrennung untersagt werden muss.

Sollte eine Versagung notwendig sein, kann der Anzeigenerstatter (auch mündlich) erklären, dass er zur Vermeidung einer formellen Untersagung von der angezeigten Verbrennung Abstand nimmt. Damit gilt die Anzeige als nicht erstattet, eine kostenpflichtige Untersagung wird nicht mehr notwendig.

Die einzelnen Anforderungen und die zu beachtenden Auflagen können aus dem Anzeigeformular entnommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht oder bei Missachtung der Anforderungen oder Auflagen Geldbußen bis zu 50.000,-- € erlassen werden können.